

Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen (Änderung vom 10. Juli 2013)

Der Kirchenrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 6. Als besondere Verhältnisse für die pfarramtliche Tätigkeit gelten: b. Besondere Verhältnisse

lit. a und b unverändert.

c. mehrere oder grosse Alters- und Pflegeheime mit einem erheblichen Anteil an auswärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern, soweit die Betreuung vom Pfarramt der gesuchstellenden Kirchengemeinde aus zu geschehen hat,

lit. d–f unverändert.

g. die Verfolgung eines oder mehrerer Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchengemeinde hinaus.

§ 7. ¹ Eine Ergänzungspfarrstelle kann errichtet oder verlängert werden, wenn Zuteilungskriterien

lit. a unverändert.

b. in einer Kirchengemeinde die Voraussetzung gemäss § 6 lit. g oder mindestens zwei Voraussetzungen gemäss § 6 lit. a–f gegeben sind,

c. in einer Kirchengemeinde die Mitgliederzahl pro volle Pfarrstelle erheblich über der Zahl liegt, die sich aus dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Landeskirche zur Zahl der vollen Pfarrstellen in der Landeskirche ergibt, und mindestens eine Voraussetzung gemäss § 6 lit. a–f gegeben ist.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. ¹ Ergänzungspfarrstellen, denen besondere Verhältnisse gemäss § 6 lit. a–f zugrunde liegen, werden auf Beginn einer Amtsdauer errichtet oder verlängert. Entfällt während der Amtsdauer der Anspruch gemäss Art. 116 Abs. 3 KO¹ auf eine weitere volle Pfarrstelle, so kann anstelle dieser Pfarrstelle eine Ergänzungspfarrstelle gemäss § 7 Abs. 1 lit. a während der laufenden Amtsdauer errichtet werden. Zeitpunkt und Dauer

² Die Errichtung oder Verlängerung einer Ergänzungspfarrstelle gemäss Abs. 1 erfolgt auf Amtsdauer oder auf bestimmte Dauer, längstens aber bis zum Ablauf der Amtsdauer.

³ Ergänzungspfarrstellen, denen besondere Verhältnisse gemäss § 6 lit. g zugrunde liegen, werden ungeachtet von Beginn und Ende der Amtsdauer längstens für zwei Jahre errichtet oder jeweils verlängert.

Gesuche

§ 12. ¹ Die Kirchenpflege reicht dem Kirchenrat ein Gesuch um Errichtung oder Verlängerung einer Ergänzungspfarrstelle gemäss § 8 Abs. 1 bis spätestens 15. Juni vor dem Jahr ein, in dem die Stelle errichtet oder verlängert werden soll.

² Die Kirchenpflege kann beim Kirchenrat jederzeit ein Gesuch auf Errichtung einer Ergänzungspfarrstelle gemäss § 8 Abs. 3 stellen. Sie reicht ihm ein Gesuch um Verlängerung einer solchen Ergänzungspfarrstelle mindestens zehn Monate vor Ablauf der bestimmten Dauer der Ergänzungspfarrstelle ein.

³ Dem Gesuch sind beizugeben:

lit. a und b unverändert.

c. eine Darlegung der besonderen Verhältnisse gemäss § 6 und ein Bericht im Sinn von § 7 Abs. 2 lit. c.

b. Zeitpunkt

§ 15. ¹ Der Kirchenrat beschliesst spätestens acht Monate vor Beginn der Amtsdauer oder bestimmten Dauer von Ergänzungspfarrstellen über deren Errichtung oder Verlängerung.

² Den Entscheid über die Errichtung von Ergänzungspfarrstellen, denen besondere Verhältnisse gemäss § 6 lit. g zugrunde liegen, trifft er binnen angemessener Frist.

Überprüfung

§ 18. Eine Ergänzungspfarrstelle wird während der Amtsdauer oder der bewilligten Dauer überprüft, wenn

lit. a unverändert.

b. sie infolge Entlassung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers aus dem Amt gemäss Art. 132 und 133 KO¹ oder Tod der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers frei wird.

II. Die Verordnung über die Pfarrassistenten im Sinne eines Lernvikariates vom 6. Juni 1984 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen aufgehoben.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:
Michel Müller Alfred Frühauf

Von der Kirchensynode genehmigt am 26. November 2013.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident: Der 1. Sekretär:
Kurt Stäheli Andri Florin

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl2013-07-26](#)).

181.421

Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Änderung vom 10. Juli 2013 der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 tritt am 1. April 2014 in Kraft.

29. Januar 2014

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Alfred Frühauf

¹ [LS 181.10.](#)